

## **Bekanntmachung**

### **Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh in dem Abschnitt vom Punkt Hesselin bis zum Punkt Königsholz;**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung der Planunterlagen

Die Amprion GmbH, Dortmund, hat als Vorhabenträgerin am 18.12.2020 bei der Bezirksregierung Detmold das Planfeststellungsverfahren nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Erlangung des Baurechts für die 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannanlagen Wehrendorf (Bad Essen/Landkreis Osnabrück, Niedersachsen) und Gütersloh (Kreis Gütersloh, Nordrhein-Westfalen – NRW –) in dem Abschnitt vom Punkt Hesselin (Stadt Halle/Westf.) bis zum Punkt Königsholz (Borgholzhausen, Landesgrenze NRW/Niedersachsen) beantragt. Mit dem Leitungsneubau sollen vorhandene 110- und 220-kV-Freileitungen ersetzt werden. Er umfasst zwei zusammen rd. 3,8 km lange Freileitungsabschnitte dazwischenliegend auch einen rd. 4,2 km langen Erdkabelabschnitt. Dementsprechend beinhaltet der Planfeststellungsantrag auch den Baugenehmigungsantrag für die Errichtung von zwei Kabelübergabestationen.

Der Neubauabschnitt erstreckt sich auf die Gebiete der Städte Halle/Westf. (Freileitung) und Borgholzhausen (Freileitung und Erdkabel). Von dem Vorhaben betroffen sind Grundstücke der

- Gemarkung Hesselin in Halle/Westf. (Flur 2 und 3) sowie
- Gemarkung Borgholzhausen in Borgholzhausen (Flur 1, 2, 3, 8, 17, 18, 19, 21 und 22).

Ausschließlich für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen sollen auch zur Gemarkung Rheda der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) gehörende Flächen in Anspruch genommen werden. Über die Nutzung dieser Flächen hat sich die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Eigentümern jedoch bereits privatrechtlich verständigt. Betroffenheiten Dritter ergeben sich daher insoweit nicht.

Gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die vom Vorhabenträger eingereichten Planunterlagen umfassen u. a.

- einen Erläuterungsbericht inklusive einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts (UVP-Berichts),
- einen Übersichtslageplan (1 : 25.000),
- Unterlagen zur Ausgestaltung der Freileitungsabschnitte (Lagepläne 1 : 2.000, Fundament-skizzen, Fundamenttabelle, Schemazeichnungen der Masten, Masttabelle),
- Unterlagen zur Ausgestaltung des Erdkabelabschnitts (Lagepläne 1 : 2.000, technische Lagepläne/Längsprofile, Regelgrabenprofile, Regelkreuzungsprofile, Kreuzungsprofile, Querprofile, Muffengrubenpläne),
- Unterlagen zur den Kabelübergabestationen (schematische Darstellung, Darstellung der Betriebsgebäude und Zaunelemente, Lagepläne 1 : 1.000, Bauanträge),

- ein Rechtserwerbsregister,
- ein Kreuzungsverzeichnis,
- Nachweise zur 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV –),
- Geräuschgutachten, Bodenschutzkonzept, Archäologischer Fachbeitrag, Gutachten zu den Wärmeemissionen des Erdkabels,
- wasserrechtliche Erlaubnisanträge für Grundwasserhaltungen und Gewässerquerungen,
- einen wasserrechtlichen Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Erklärungen zu den technischen Anforderungen der Anlage,
- einen UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit den zugehörigen Konfliktplänen,
- einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP),
- einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und
- eine FFH-Verträglichkeitsstudie.

Sämtliche Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**27. Januar 2021 bis zum 26. Februar 2021**

öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) i.V.m. § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW durch Veröffentlichung im Internet. Die Unterlagen werden dazu ab dem 27. Januar 2021 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)) einsehbar sein.

Die gem. § 73 Abs. 3 VwVfG NRW physisch vor Ort vorzunehmende Auslegung wird somit gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zusätzlich und nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon oder E-Mail) werden die Unterlagen aber bei Bedarf – und soweit es unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes möglich ist – auch vor Ort bei der Stadt Borgholzhausen, Fachbereich 3 Planen und Bauen, Masch 2, 33829 Borgholzhausen, eingesehen werden können. Entsprechende Termine zu einer solchen Einsichtnahme sind mit

Herrn Bloch (Telefon 05425 – 80 766, E-Mail: [alexander.bloch@borgholzhausen.de](mailto:alexander.bloch@borgholzhausen.de)) oder Frau Otte (Telefon 05425 – 80 760, E-Mail: [kerstin.otte@borgholzhausen.de](mailto:kerstin.otte@borgholzhausen.de))

vorher abzustimmen. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bei der Stadt Borgholzhausen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggf. erforderliche Zutrittsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Die Auslegung vor Ort stellt jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot dar. Im Zweifelsfall ist daher in diesem Fall allein der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen maßgeblich (§ 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden und vorstehend benannten Unterlagen sind zusätzlich auch über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG, Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/nw>) zugänglich.

1.

Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

26. März 2021,

schriftlich bei

- der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold oder
- der Stadt Borgholzhausen, Fachbereich 3 Planen und Bauen, Schulstraße 5, 33829 Borgholzhausen,

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Der Schriftform gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden (s. auch <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/E-Mails-mit-signierten-Dokumenten/index.php>).

Die Erklärung von Einwendungen zur Niederschrift (vgl. auch dazu § 73 Abs. 4 VwVfG NRW) ist aufgrund der gegenwärtigen Infektionslage und zur Reduktion von Infektionsgefahren weder bei der Bezirksregierung Detmold noch bei der Stadt Borgholzhausen möglich. Aufgrund der Regelung des § 4 PlanSiG wird daher anstelle von Erklärungen zur Niederschrift ausnahmsweise auch die Erhebung von Einwendungen mit einfacher E-Mail zugelassen. Entsprechende Einwendungen können daher auch an die E-Mailadresse [post25@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:post25@bezreg-detmold.nrw.de) gerichtet werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3.

Ob ein Erörterungstermin stattfindet, hängt von den Voraussetzungen des § 43a S. 1 Nr. 3 EnWG ab. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. wird bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6.

Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, d. h. die Bezirksregierung Detmold, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8.

Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Bezirksregierung Detmold die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zu Umweltauswirkungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG zuständige Behörde ist
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird
- mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde
- die ausgelegten Planunterlagen die im Sinne von § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht/die Umweltverträglichkeitsstudie sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9.

Hinweise zu persönlichen Daten und zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung

Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Datenschutzhinweise siehe [www.bezreg-detmold.nrw.de/400\\_WirUeberUns/030\\_Die\\_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php)) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Erhobene Einwendungen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um ihm eine Erwiderung zu ermöglichen (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG). Auf Verlangen des Einwenders werden seine persönlichen Daten (Name und Anschrift) unkenntlich gemacht, wenn sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG). Ist die Weitergabe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich und werden die Daten weitergeleitet, handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Borgholzhausen, den 16.01.2021



Der Bürgermeister  
Dirk Speckmann

Ausgang: 15.01.2021 ab dem 16.01.2021  
SL.

Abnahme: